



AMTSBLATT

des k. u. k. Kreiskommandos in Opatów.

Abonnement vierteljährig 3 Kronen,
einzelne Exemplare 10 Heller.

Nr. 10.

OPATÓW, am 20. Dezember 1917.

INHALT: 1. Personalien. 2. Verordnung betreffend die verbindende Kundmachung von Gesetzen, Anordnungen und Befehlen. 3. Bestätigung von Todesurteilen und die Ausübung des Gnadenrechtes durch den Regentschaftsrat. 4. Schulwesen. 5. Regelung des Vieh- und Schweineverkehrs. 6. Verordnung betreffend die Beschlagnahme von Stroh. 7. Vorspannvergütung. 8. Verbot des freien Verkehrs mit Brennholz. 9. Kundmachung betreffend die Ausweisleistung der Zivilpersonen.

1.

Personalien.

Seine Kais. und Königl. Apostolische Majestät geruhen dem k. u. k. Kreiskommandanten Obersten Valerian F e h m e l den Titel und Charakter eines Generalmajors zu verleihen.

Kreiskommandantsstellvertreter Obstl. R. v. Niesiołowski wurde zum Kreiskommando Lublin und an dessen Stelle Oberstl. Demetrius Zurkan zum Kreiskommando transferiert.

K. u. k. Kreisarzt Dr. Roman Merunowicz wurde nach Piotrków transferiert und an dessen Stelle Dr. Adolf Parecki zum Kreisarzt bestimmt.

2.

Verordnung

betreffend die verbindende Kundmachung von Gesetzen, Anordnungen und Befehlen.

§ 1.

Verordnungsblatt der k. u. k. Militärverwaltung in Polen.

Verordnungen und Anordnungen mit Gesetzeskraft, sowie sonstige Verfügungen und Befehle, die von der österreichisch-ungarischen Militärverwaltung für das ganze Militärgeneralgouvernement oder für bestimmte Teile desselben erlassen werden, sind durch das „Verordnungsblatt der k. u. k. Militärverwaltung in Polen“ kundzumachen.

§ 2.

Verbindende Kundmachung

Das Verordnungsblatt ist bestimmt zur verbindenden Kundmachung:

1. Jener in § 1 bezeichneten gesetzlichen Vorschriften, die auf Grund der kraft Allerhöchsten Oberbefehles erteilten Ermächtigung Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät im Militärgeneralgouvernement Lublin erlassen werden;

2. der Verfügungen und Befehle, die zur Durchführung dieser auf Allerhöchste Ermächtigung gegründeten Vorschriften und der sonstigen Gesetze im Wirkungskreise des Militärgeneralgouverneurs und in Ausübung der ihm zugewiesenen Verwaltungsgeschäfte erlassen werden.

§ 3.

Amtlicher und Nichtamtlicher Teil des Verordnungsblattes.

Die in § 2 bezeichneten Kundmachungen erfolgen im „Amtlichen Teile“ des Verordnungsblattes.

In seinem „Nichtamtlichen Teile“ erhält das Verordnungsblatt sonstige, zur allgemeinen Kenntnis bestimmte Verlautbarungen, ferner Belehrungen und Weisungen an die Bevölkerung sowie an Kommandos, Behörden und Gemeinden.

§ 4.

Form der Ausgabe.

Das Verordnungsblatt wird vom Militärgeneralgouvernement asugegeben. Die kundgemachten Vorschriften des „Amtlichen Teiles“ werden unter fortlaufenden Zahlen aufgenommen.

Auf jedem Stücke ist der Tag der Ausgabe verzeichnet.

Das Verordnungsblatt erscheint in polnischer und deutscher Sprache in gleichzeitig erscheinenden, getrennten Ausgaben.

§ 5.

Geltungsbereich.

Die im Verordnungsblatte enthaltenen Vorschriften haben für das ganze in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehende Gebiet (Militärgeneralgouvernement Lublin) zu gelten, wenn darin nicht ein beschränkteres Geltungsgebiet ausdrücklich bezeichnet wird.

§ 6.

Wirksamkeitsbeginn.

Die in das Verordnungsblatt aufgenommenen Vorschriften sind mit dem Tage der Ausgabe jenes Stückes, in dem sie enthalten sind, als gesetzlich kundgemacht zu betrachten.

Die verbindende Kraft der Vorschriften beginnt, wenn darin nicht eine andere Bestimmung getroffen

wird, mit dem Anfange des vierzehnten Tages nach der Ausgabe.

Niemand kann zu seiner Verteidigung die Unkenntnis einer Vorschrift geltend machen, wenn diese gesetzlich kundgemacht wurde.

§ 7.

Versendung.

Das Verordnungsblatt wird am Tage seiner Ausgabe an alle Kommandos und Behörden der k. u. k. Militärverwaltung sowie an die Gemeinden unentgeltlich versendet und hat im Amtslokale aufzuliegen. In den Amtsstunden ist jedermann Einsicht in das Verordnungsblatt zu gestatten.

Bestellungen auf das Verordnungsblatt sind von jedem Postamte entgegenzunehmen. Der Bezugspreis wird nach dem Anschaffungspreise berechnet und im Verordnungsblatte selbst kundgemacht.

§ 8.

Amtsblätter der Kreiskommandos.

Die von den Kreiskommandos ausgegebenen Amtsblätter dienen zur Verbreitung und allfälligen Erläuterung der im Verordnungsblatte kundgemachten Vorschriften, zur Erlassung näherer Anordnungen örtlicher Natur an die Bevölkerung, von Weisungen und Durchführungsmaßnahmen an die Gendarmeriekommandos sowie an die Gemeinden.

In die Amtsblätter werden ferner sonstige zur allgemeinen Kenntnis bestimmte Mitteilungen aufgenommen.

§ 9.

Sonstige Verlautbarungen.

Nach Erfordernis werden die im Verordnungsblatte kundgemachten Vorschriften, sowie die im Amtsblatte des Kreiskommandos enthaltenen Anordnungen und Mitteilungen überdies noch in anderer ortsüblicher Weise – wie durch Anschlag an der Amtstafel, Einrückung in die Tagesblätter, Austrummeln u. dgl. – zur weitesten Verbreitung gebracht.

§ 10.

Vollzug kundgemachter Vorschriften.

Mit dem Vollzuge jeder auf Grund dieser Verordnung kundgemachten Vorschriften sind das Militär

generalgouvernement und die ihm untergeordneten Kommandos und Behörden, sowie die Gemeinden nach Maßgabe ihres Wirkungskreises oder der von den vorgesetzten Organen an sie gestellten Anforderungen beauftragt.

§ 11.

Aufhebung älterer Vorschriften.

Die Verordnung des Armeeeoberkommandanten vom 16. Februar 1915, Nr. 1 V. Bl., und der § 4 der Verordnung des Armeeeoberkommandanten vom 25. August 1915, Nr. 34 V. Bl., sind aufgehoben.

§ 12.

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Patente vom 12. September 1917, Nr. 75 V. Bl., betreffend die Staatsgewalt im Königreiche Polen in Kraft.

3.

Bestätigung von Todesurteilen und die Ausübung des Gnadenrechtes durch den Regenschafsrat.

Nachstehend wird die Verordnung vom 28. September 1917, Nr. 80 über die Bestätigung von Todesurteilen und die Ausübung des Gnadenrechtes vollinhaltlich verlautbart:

Auf Grund der kraft Allerhöchsten Oberbefehles erteilten Ermächtigung Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät wird für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens entsprechend den Wünschen des provisorischen Staatsrates folgendes angeordnet:

§ 1.

Der Regenschafsrat hat das Recht der Bestätigung der von den königlich-polnischen Gerichten gefällten Todesurteile und der Begnadigung der von diesen Gerichten verurteilten Personen. Diese Rechte sind jedoch dem Militärgeneralgouverneur vorbehalten, wenn der Verurteilte Angehöriger der österreichisch-ungarischen Monarchie oder des Deutschen Reiches ist. Vor Entscheidung ist das erkennende Gericht zu hören.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit der Einsetzung des Regenschafsrates in Kraft.

4.

Schulwesen.

Verordnung vom 26. September 1917, betreffend das Schulwesen.

Teil I.

Allgemeine Vorschriften.

Art. 1.

Es gibt öffentliche und private Elementarschulen.

Art. 2.

Die Erziehungsziele, die Unterrichtsgegenstände und der Unterrichtskreis, die Grundsätze der inneren Verfassung und Organisation der öffentlichen Elementarschulen in Verbindung mit dem ganzen System des Schulwesens werden in einer besonderen Verordnung festgelegt werden.

Art. 3.

Die öffentliche Elementarschule ist für alle Kinder im schulfähigen Alter ohne Unterschied des Bekenntnisses zugänglich.

Art. 4.

Der Unterricht in den öffentlichen Elementarschulen ist unentgeltlich.

Art. 5.

Elementarschulen, die vom Staate, den Kreisen, Land- oder Stadtgemeinden, Schulverbänden von Gemeinden oder Kreisen erhalten werden, sind öffentliche Schulen.

Art. 6.

Elementarschulen, die von privaten Personen, Vereinigungen und Institutionen erhalten werden, sind Privatschulen.

Art. 7.

Die privaten Elementarschulen können die Zuerkennung der Rechte einer öffentlichen Schule nachsuchen, sofern sie den in Teil IV (Art. 78–93) dieser Verordnung aufgeführten Bedingungen entsprechen.

Art. 8.

Die Leitung und Oberaufsicht über die öffentlichen Elementarschulen führt der Direktor des Departaments für Religionsbekenntnisse und öffentliche Aufklärung.

Art. 9.

Die Oberaufsicht über die privaten Elementarschulen führt der Direktor des Departaments für Religionsbekenntnisse und öffentliche Aufklärung.

Art. 10.

Die öffentliche Elementarschule und diejenige Privatschule, welche die Rechte einer öffentlichen Schule besitzt, stellt über die Beendigung der Schule Zeugnisse aus, welche die Bedeutung einer amtlichen Urkunde besitzen.

Art. 11.

Überall dort, wo eine genügende Anzahl Schulen zur Unterbringung aller Kinder im schulfähigen Alter vorhanden ist, besteht Schulpflicht. Die Schulpflicht wird auf Grund der Vorschriften über die Schulpflicht durchgeführt, die durch eine besondere Verordnung festgelegt werden.

Art. 12.

Für die Zwecke der Verwaltung und Wirtschaft auf dem Gebiete des Schulwesens werden Schulbezirke gebildet.

Die Städte: Warschau, Łódz, Lublin, Czenstochau und Sosnowiec bilden selbstständige Schulbezirke.

Grössere Ansiedlungen können auf Grund einer Entscheidung des Direktors des Departaments für Religionsbekenntnisse und öffentliche Aufklärung selbstständige Schuleinheiten bilden.

Jede Land- und Stadtgemeinde bildet eine besondere territoriale Schuleinheit.

Art. 13.

Gemeinden sowie Kreise können für besondere Zwecke des Schulwesens und unterrichtlich-kulturelle Aufgaben Verbände von Gemeinden und Kreisen bilden. Die Verbände werden auf Grund freiwilliger Vereinbarungen zufolge Anregung der staatlichen Schulbehörden oder der Organe der örtlichen Selbstverwaltung gebildet.

Die Verbände bedürfen der Genehmigung des Direktors des Departaments für Religionsbekenntnisse und öffentliche Aufklärung.

Teil II.

Von den öffentlichen Schulen.

Abschnitt I.

Von der Errichtung und Erhaltung öffentlicher Elementarschulen.

Art. 14.

Die Pflicht der Errichtung und Erhaltung der öffentlichen Elementarschulen liegt der Gemeinde ob.

Art. 15.

Die Schulbehörden und die Organe der örtlichen Verwaltung des Schulwesens werden darum bemüht sein, dass Schulen überall in genügender Zahl errichtet werden.

Die Errichtung und der Bau von Schulen richtet sich nach dem allgemeinen, von den in Betracht kommenden Schulbehörden genehmigten Schulplane.

Art. 16.

Die Gemeinde hat nicht das Recht, der Schule die Geldmittel und die Grundstücke zu nehmen, welche die Schulen oder die Lehrer benützen. Es kann dies ausschliesslich auf Antrag der Schulaufsichtsbehörde geschehen im Einvernehmen mit dem Bezirksschulrat und dem Bezirksschulinspektor unter der Bedingung, dass die Gemeinde dafür andere, jenen gleiche Einnahmequellen bezeichnet. Die Gemeinde kann ebenfalls nicht ohne Einwilligung des Bezirksschulrates und des Bezirksschulinspektors bestehende Schulen schliessen.

Art. 17.

Die Schulentwürfe sowie Schulvoranschläge müssen dem Gemeinderate bzw. dem Magistrate alljährlich von den Schulaufsichtsbehörden bzw. Bezirksschulräten (wo keine Aufsichtsbehörden vorhanden sind) vorgelegt werden.

Art. 18.

Die Unterstützungen und Darlehen für die Gemeinden zum Bau von Schulen aus dem Staatlichen Schulbaufonds wird eine besondere Verordnung festlegen und regeln.

Art. 19.

Die für die Erhaltung der öffentlichen Elementarschulen erforderlichen Mittel fliessen:

- a) aus Gemeindesteuern,
- b) aus den durch die Organe der Kreisselbstverwaltung bestimmten Mitteln,
- c) aus dem Staatsschatz,
- d) aus Stiftungen, Vermächtnissen und Schenkungen.

Art. 20.

Zur Deckung der Gemeindeausgaben für die Schulen wird der Staatsschatz eine Beihilfe leisten, deren Höhe später festgelegt wird. Jedoch trägt die sachlichen Ausgaben wie: die Miete und Renovierung der Räume für die Schulen und Lehrer, die innere Einrichtung, die Unterrichtshilfsmittel und Schulbibliothek

ken für Kinder, das Halten von Bedienung, das Heizungsmaterial für die Schule und die Lehrer, die Beleuchtung, die Schreibmaterialien und Schuldrucksachen, die Erhaltung der Ordnung und Sauberkeit in der Schule, sowie die Verwaltungskosten der Schulaufsichtsbehörden die Gemeinde ausschliesslich. Die Gemeinde ist ausserdem verpflichtet, den Schulen einen Spielplatz, einen Schulgarten, sowie ein Grundstück für den Lehrer zuzuteilen.

Art. 21.

Die Bezirksschulräte bestimmen unter Berücksichtigung der Ortsverhältnisse die Sätze, nach denen die Schulaufsichtsbehörden die Lehrer mit Heizungs-, Beleuchtungs-, Schreibmaterialien versehen und die Kosten der Miete, der Bedienung und der Erhaltung der Reinlichkeit in den Schulen decken werden.

Hinsichtlich des Baues von Schulen, deren innere Einrichtung, der Art und des Systems der Schulgeräte, der Schulbibliotheken, der unentbehrlichen Unterrichtshilfsmittel, Schuldrucksachen, sowie hinsichtlich der Anlage von Gärten und Spielplätzen werden den Bezirksschulräten besondere Weisungen erteilt werden.

Art. 22.

Die in einem Jahre nicht verausgabten, im Haushaltsplane ausgeworfenen Summen verbleiben zur Verfügung der Schulaufsichtsbehörde oder der einzelnen Schulkuratorien zur ausschliesslichen Verwendung für Schulbedürfnisse.

Abschnitt II.

Von dem Lehrpersonal.

Art. 23.

Die Bedingungen, denen das Lehrpersonal zu entsprechen hat, sowie die rechtlichen Verhältnisse der Lehrer an öffentlichen Elementarschulen wird eine besondere Verordnung festlegen.

Art. 24.

Ein Angehöriger eines fremden Staates kann Lehrer an einer öffentlichen oder privaten Schule nur mit fallweiser Genehmigung des Direktors des Departements für Religionsbekenntnisse und öffentliche Aufklärung sein.

Art. 25.

Der Bezirksschulinspektor ernennt die Lehrer auf Antrag des Bezirksschulrates; der Leiter des Departements für Religionsbekenntnisse und öffentliche Aufklärung stellt dieselben an, versetzt die Angestellten auf andere Posten, befördert, setzt sie ab und entfernt sie.

Art. 26.

Die geistlichen Präfecten sowie die weltlichen Lehrer der katholischen Religion ernennt der Direktor des Departements für Religionsbekenntnisse und öffentliche Aufklärung im Einvernehmen mit der Kirchenbehörde aus Personen, die die *missio canonica* besitzen. Religionslehrer anderer Bekenntnisse ernennt der Direktor des Departements für Religionsbekenntnisse und öffentliche Aufklärung nach Übereinkunft mit der zuständigen Kultusbehörde.

Art. 27.

Die einstweilige Berufung von Lehrern an öffentliche Elementarschulen, die Einrichtung von Vertretungen für dringende Fälle, sowie auch die Versetzung von nicht bestätigten Lehrkräften auf andere Posten aus Dienststrücksichten, jedoch nicht im Disziplinarwege, steht dem Bezirksschulinspektor zu.

Art. 28.

Die offenen Stellen für Lehrer an öffentlichen Elementarschulen schreibt der Bezirksschulrat aus und stellt die gewählten Kandidaten zugleich mit der Liste der abgelehnten dem Bezirksschulinspektor zur Genehmigung vor. Schlägt der Bezirksschulrat innerhalb der von dem Departement bezeichneten Frist die Kandidaten nicht vor oder werden seine Kandidaten von dem Inspektor abgelehnt, so ernennt der Inspektor in Einvernehmen mit dem Departement die Lehrer unmittelbar. Im Falle der Ablehnung der Kandidaten des Bezirksschulrates teilt der Inspektor diesem die Gründe seiner Entscheidung mit.

Teil III.

Von den Organen der Verwaltung des Elementarschulwesens.

Abschnitt I.

Von dem Bezirksschulrat.

Art. 29.

Jeder Schulbezirk besitzt einen Bezirksschulrat. Die Städte: Warschau, Łódz, Lublin, Sosnowiec, Czenstochau bilden selbstständige Schulbezirke mit besonderen Bezirksschulräten.

Dem Direktor des Departements für Religionsbekenntnisse und öffentliche Aufklärung steht das Recht zu, auch andere Städte als selbstständige Schulbezirke auszusondern.

Art. 30.

Der Bezirksschulrat besteht:

a) aus gewählten Mitgliedern:

1. aus drei durch den Kreistag gewählten Vertretern, wobei mindestens einer Mitglied des Kreistages sein muss;

2. aus einem, durch den Stadtrat der Bezirksgewählten;

3. aus einem Vertreter der Lehrerschaft, der von der Bezirkskonferenz der Lehrer an öffentlichen Elementarschulen gewählt wird;

4. aus einem Leiter (einer Leiterin) eines Lehrerseminars oder einem Lehrer (einer Lehrerin) einer mittleren Unterrichtsanstalt, der (die) von dem Bezirksschulrat in einer der ersten Sitzungen gewählt wird.

Ist in dem Bezirke eine mittlere Unterrichtsanstalt oder ein Lehrerseminar nicht vorhanden, so tritt dafür der Leiter einer der mehrklassigen öffentlichen Elementarschulen, der in einer der ersten Sitzungen des Bezirksschulrates gewählt wird, ein.

b) aus ernannten Mitgliedern:

1. aus zwei vom Departement für Religionsbekenntnisse und öffentliche Aufklärung berufenen Bürgern;

2. aus geistlichen Personen: einem Vertreter der römisch-katholischen Kirche und Vertretern anderer Bekenntnisse sofern das betreffende Bekenntnis in dem Bezirke mehr als 10/0 der Gesamtheit der Bevölkerung ausmacht; die Vertreter der Bekenntnisse beruft der Direktor des Departements für Religionsbekenntnisse und öffentliche Aufklärung nach Übereinkunft mit der Behörde der römisch-katholischen Kirche bzw. der Obrigkeit der Konfessionsgemeinden;

c) aus einem beamteten Mitgliede: dem Bezirks- (bzw. Schul-) Arzt.

An den Sitzungen des Bezirksschulrates nehmen der Bezirksschulinspektor und dessen Vertreter sowie ein Staatskommissär teil.

Art. 31.

Der Bezirksschulrat von Städten, die als besondere Schulbezirke ausgesondert sind, besteht:

a) aus gewählten Mitgliedern:

1. aus zwei von dem Magistrat gewählten;

2. aus vier Vertretern des Stadtrates, die von diesem gewählt werden, wobei mindestens zwei Mitglieder des Rates sein müssen;

3. aus dem Leiter (der Leiterin) eines Lehrerseminars, der (die) in einer der ersten Sitzungen des Bezirksschulrates gewählt wird;

4. aus dem Leiter (der Leiterin) oder Lehrer (Lehrerin) einer mittleren Schulanstalt, der (die) in einer der ersten Sitzungen des Bezirksschulrates gewählt wird;

5. aus einem Vertreter (einer Vertreterin) der Lehrerschaft, der (die) von der Konferenz der Lehrer an öffentlichen Elementarschulen gewählt wird.

b) aus ernannten Mitgliedern:

1. aus zwei Bürgern der Stadt, die vom Departement für Religionsbekenntnisse und öffentliche Aufklärung berufen werden;

2. aus Vertretern der Bekenntnisse, wie oben in Art. 30 P. 2 b.

c) aus einem beamteten Mitgliede: dem Schul- (Chef-) Arzt.

An den Sitzungen des Bezirksschulrates nehmen der Bezirksschulinspektor oder dessen Vertreter und ein Staatskommissär teil.

Art. 32.

Die Mandate der Mitglieder des Bezirksschulrates dauern: für die ernannten Mitglieder und Vertreter der Lehrerschaft – 3 Jahre; für die Delegierten des Kreistages und des Stadtrates solange, als die Mandate zum Kreistage oder Stadtrate dauern.

Die Vertreter des Lehrerberufs gehen ihrer Vollmachten verlustig in dem Augenblick, wo sie in dem betreffenden Bezirke ihre Lehrtätigkeit auszuüben aufhören.

Art. 33.

Die Wahlkollegien wählen ausser den tätigen Mitgliedern je einen Vertreter, der in den Bezirksschulrat beim Ausscheiden eines tätigen Mitgliedes eintritt. Die Wahlprotokolle werden dem Departement für Religionsbekenntnisse und öffentliche Aufklärung am Tage nach der Wahl übersandt,

Anfechtungen der Rechtsgültigkeit der Wahlen können bei dem Departement für Religionsbekenntnisse

und öffentliche Aufklärung spätestens innerhalb 7 Tagen, vom Tage nach der Wahl ab gerechnet, angebracht werden.

Die Mitglieder des Rates dürfen die Ausübung ihrer Pflichten nach Empfang der Benachrichtigung des Departements für Religionsbekenntnisse und öffentliche Aufklärung über die Bestätigung der Wahlen beginnen.

Die ausscheidenden Mitglieder üben ihre Pflichten bis zur Bestätigung ihrer Nachfolger durch den Direktor des Departements für Religionsbekenntnisse und öffentliche Aufklärung aus.

Art. 34.

Zu den Pflichten des Bezirksschulrates überhaupt gehört:

I. die Ausübung der Aufsicht über das öffentliche und private Elementarschulwesen;

II. die Erwirkung von Mitteln für Schul- und Aufklärungsbedürfnisse sowie die Verwaltung der Geldmittel seines Bezirkes;

III. die Ausübung der Oberaufsicht über die Schulaufsichtsbehörden in den Gemeinden und die Schulkuratorien;

IV. die Prüfung der unterrichtlichen und kulturellen Bedürfnisse in seinem Bezirke und die gemeinsame Arbeit mit dem Bezirksschulinspektor und den Schulaufsichtsbehörden zwecks Befriedigung dieser Bedürfnisse.

Inbesondere liegt ihm ob:

1. die Ausübung der Aufsicht über die öffentlichen und privaten Elementarschulen mit Ausnahme der Übungsschulen an den Lehrerseminaren mittels Besichtigung der Schulen durch delegierte Mitglieder des Rates, denen jedoch nicht das Recht zusteht, die Schüler zu prüfen oder den Lehrern Vorhaltungen zu machen; im Dienste tätige Lehrer können zu der Schulbesichtigung nicht delegiert werden;

2. die Ausübung der Oberaufsicht über die Schulaufsichtsbehörden; die Ernennung der vorgeschriebenen Anzahl von Mitgliedern der Aufsichtsbehörden, die Bestätigung der Wahlen und die Auflösung der Schulaufsichtsbehörde für den Fall, dass die Aufsichtsbehörde ihre Pflichten nicht erfüllen oder ihre Tätigkeit mit dieser Verordnung nicht im Einklange stehen sollte;

3. die Entscheidung hinsichtlich der von den Schulaufsichtsbehörden in den Gemeinden angefertigten Entwürfe für die Schulnetze, gemäss den Wei-

sungen des Direktors des Departements für Religionsbekenntnisse und öffentliche Aufklärung;

4. die Entscheidung über Anträge auf Eröffnung einzelner Schulen;

5. die Erteilung der Genehmigung zur Eröffnung privater Elementarschulen;

6. die Abgabe von Gutachten über Anträge der Schulaufsichtsbehörden wegen Schliessung bestehender Schulen oder anderweitiger Verwendung der Einnahmequellen, aus denen die einzelnen Schulen Nutzen ziehen;

7. die Ausschreibung offener Lehrerstellen zum vorgeschriebenen Termine, die Wahl der Kandidaten unter möglichster Berücksichtigung der Wünsche der Schulaufsichtsbehörden und der Schulkuratorien, sowie der Vorschlag der Kandidaten zur Genehmigung durch den Schulinspektor;

8. die Teilnahme an der Disziplinarinstanz für Dienstangelegenheiten der Lehrer, deren Zuständigkeit eine besondere Verordnung festlegen wird;

9. die gemeinsame Arbeit mit dem Bezirksschulinspektor an der weiteren Ausbildung der Lehrer an Elementarschulen (die Veranstaltung von Ferienergänzungskursen, von Lehrerkonferenzen und dergl.);

10. die Erteilung von Stipendien zu weiteren Studien an Lehrer der Elementarschulen, die Unterstützung der Bezirksbibliotheken für Lehrer, die Schaffung pädagogischer Museen und die Fürsorge für dieselben, die Erleichterung des Erwerbs von Handbüchern, Unterrichtshilfsmitteln, Schulmaterialien, Büchern für Schulbibliotheken, Schulamtsbüchern und Schuldrucksachen;

11. die Ausübung der Aufsicht über die Schulkultur der Gemeinden, die Prüfung der Berichte der Gemeindeschulaufsichtsbehörden und die Kontrolle über die Ausführung der Gemeindeschulhaushalte;

12. die Verwaltung der für Zwecke der Schulen in dem Bezirke bestimmten Geldmittel; die Fürsorge für das Schulvermögen des Bezirkes und die Schulstiftungen, sofern diese Tätigkeiten nicht anderen Behörden vorbehalten sind;

13. die Stellung von Anträgen bei dem Departement für Religionsbekenntnisse und öffentliche Aufklärung in unterrichtlichen und kulturellen Angelegenheiten, die Erteilung von Aufklärungen und Gutachten auf dessen Verlangen, die Abgabe von Jahresberichten an das Departement für Religionsbekenntnisse und öffentliche Aufklärung;

14. die Prüfung aller bei dem Bezirksschulrat einlaufende Anträge;

15. die Festlegung der Sätze, nach denen die Schulaufsichtsbehörden der Gemeinden:

1. die Lehrer mit Heizungsmaterial versehen;
2. die Schulen mit Heizungs-, Beleuchtungs- und Schreibmaterialien versehen;
3. die Kosten der Bedienung und Erhaltung der Sauberkeit in den Schulen bestreiten;

16. die Fürsorge und Aufsicht über das Schulbauwesen und die Schulhygiene.

Art. 35.

Die Mitglieder des Bezirksschulrates üben ihre Pflichten unentgeltlich aus mit Ausnahme des Schriftführers, der eine Entlohnung beziehen kann.

Art. 36.

Der Bezirksschulrat wählt einen Vorsitzenden und dessen Vertreter auf drei Jahre. In diese Stellen können solche Mitglieder des Bezirksschulrates nicht gewählt werden, die besoldete Ämter in dem, von den Organen der örtlichen Selbstverwaltung erhaltenen oder unterstützten Schulweisen bekleiden.

Art. 37.

Der Bezirksschulrat kann zu den Sitzungen Sachverständige einladen, die nicht Mitglieder des Bezirksschulrates sind; diese haben beratende Stimme.

Art. 38.

Die Sitzungen des Bezirksschulrates finden mindestens einmal im Monat statt.

Ausserordentliche Sitzungen können von dem Vorsitzenden nach eigenem Ermessen, auf Verlangen des Bezirksschulinspektors oder auf Antrag zweier Mitglieder des Bezirksschulrates innerhalb 7 Tagen einberufen werden. Zur Fassung rechtsgültiger Beschlüsse ist die Anwesenheit des Bezirksschulinspektors oder seines Vertreters und der einfachen Mehrheit der Mitglieder des Bezirksschulrates erforderlich. Alle Angelegenheiten werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder des Bezirksschulrates entschieden. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Bezirksschulinspektor und der Statfkommissär haben das Recht, das Wort ausser der Reihe der angemeldeten Redner zu ergreifen.

Ein Mitglied des Bezirksschulrates kann an den Beratungen und der Abstimmung über Angelegenheiten, die mit seinen persönlichen Interessen oder den Interessen seiner Verwandten und Verschwägerten in irgendeinem Zusammenhang stehen, nicht teilnehmen.

Art. 39.

Die Übereinstimmung der Beschlüsse des Bezirksschulrates mit den geltenden Verordnungen überwacht der Bezirksinspektor. Für den Fall eines Widerspruches zwischen dem durch den Bezirksrat gefassten Beschlüsse und der Verordnung hat der Schulinspektor die Ausführung des Beschlusses aufzuhalten. In streitigen Fällen kann sich der Bezirksschulrat an den Direktor des Departements für Religionsbekenntnisse und öffentliche Aufklärung wenden.

Art. 40.

Über alle Beschwerden gegen Verfügungen und Beschlüsse des Bezirksschulrates entscheidet der Direktor des Departements für Religionsbekenntnisse und öffentliche Aufklärung.

Die Beschwerden sind binnen 7 Tagen, von dem auf die Zustellung oder Veröffentlichung folgenden Tage ab gerechnet, anzubringen.

Art. 41.

Der Bezirksschulrat kann nach freiem Ermessen einen Vollziehungsausschuss bilden:

- a) aus dem Vorsitzenden oder seinem Vertreter,
- b) aus einem Mitgliede des Bezirksschulrates,
- c) aus dem Schriftführer des Bezirksschulrates.

Art. 42.

Der Bezirksschulrat stellt eine Geschäftsordnung für seine innere Tätigkeit auf, legt in den Grenzen der vorliegenden Verordnung die Zuständigkeit des Vollziehungsausschusses fest und setzt von seinen diesbezüglichen Beschlüssen die Abteilung für Religionsbekenntnisse und öffentliche Aufklärung in Kenntnis.

Art. 43.

Der Bezirksschulrat kann im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden die Ausführung gewisser Beschlüsse einem besonderen Delegierten oder besonderen Delegierten übertragen.

Art. 44.

Der Bezirksschulrat kann Kommissionen bilden, in welche ausser den Mitgliedern des Bezirksschulrates diesem nicht angehörende Personen eintreten können. Der Vorsitzende der Kommission muss Mitglied des Bezirksschulrates sein.

Art. 45.

Mitglieder des Bezirksschulrates, die zu den Sitzungen nicht erscheinen, haben ihre Abwesenheit zu entschuldigen.

Ein Mitglied des Bezirksschulrates, das zu 3 auf einander folgenden Sitzungen ohne Entschuldigung nicht erscheint, erhält eine besondere Aufforderung und wird bei weiterem Nichterscheinen als aus dem Bezirksschulrate ausgeschieden betrachtet. An seine Stelle tritt sein Vertreter.

Art. 46.

Die Oberaufsicht über die Tätigkeit der Bezirksschulräte übt der Direktor des Departements für Religionsbekenntnisse und öffentliche Aufklärung aus.

Dem Departementsdirektor steht das Recht zu, den Bezirksschulrat aufzulösen für den Fall, dass dieser seine Pflichten nicht erfüllen oder seine Tätigkeit mit der vorliegenden Verordnung nicht im Einklange stehen sollte.

Abschnitt II.

Von der Schulaufsicht in den Gemeinden.

Art. 47.

Jede Land- und Stadtgemeinde, bezw. grössere Ortschaft bildet, selbst wenn sie keine besondere Gemeinde darstellt (Art. 12), eine territoriale Schuleinheit mit einer besonderen Schulaufsichtsbehörde.

Art. 48.

In Städten, die selbständige Schulbezirke bilden, üben die Bezirksschulräte die Tätigkeit der Schulaufsichtsbehörden aus.

Art. 49.

Die Schulaufsichtsbehörde in Landgemeinden und Ansiedlungen, die selbständige Gemeinden bilden oder aus den Gemeinden ausgeschieden sind, besteht:

a) aus gewählten Mitgliedern:

1. aus einem, von dem Gemeinderate entsandten Mitgliede des Gemeinderates;

2. aus einem, von der Gemeindeversammlung gewählten Einwohner der Gemeinde;

3. aus einem Vertreter (einer Vertreterin) der Lehrerschaft, der (die) von der Gesamtheit der Lehrerschaft an den öffentlichen Schulen der Gemeinde gewählt wird;

b) aus ernannten Mitgliedern:

1. aus geistlichen Personen: einem Vertreter der röm.-katholischen Kirche und Vertretern anderer Bekenntnisse, sofern das betreffende Bekenntnis in der Gemeinde mehr als 2^o/₁₀ der Gesamtheit der Bevölkerung der Gemeinde ausmacht; die Vertreter der Bekenntnisse beruft der Bezirksschulrat im Einvernehmen mit der Behörde der röm.-katholischen Kirche bezw. der Obrigkeit der Konfessionsgemeinde;

2. aus einem, von dem Bezirksschulrat ernannten Einwohner der Gemeinde;

3. aus einem Vertreter (einer Vertreterin) der Lehrerschaft an öffentlichen Elementarschulen, der (die) von dem Bezirksschulrat berufen wird.

In Gemeinden, in denen eine Ansiedlung von dem Departement für Religionsbekenntnisse und öffentliche Aufklärung als besondere Schuleinheit ausgeschieden ist, nehmen an den Wahlen der Delegierten zur Schulaufsichtsbehörde (P. a 2) diejenigen Mitglieder der Gemeindeversammlung teil, die den entsprechenden Teil der Gemeinde (eine Ansiedlung und benachbarte, ebenfalls zu der betreffenden Gemeinde gehörige Dörfer) bewohnen.

Art 50.

Die Schulaufsichtsbehörde von Stadtgemeinden, die weniger als 20.000 Einwohner zählen, besteht:

a) aus gewählten Mitgliedern:

1. aus einem vom Magistrate entsandten Mitgliede;

2. aus zwei, von dem Stadtrate gewählten Vertretern, von denen mindestens einer Mitglied des Rates sein muss;

3. aus einem Vertreter (einer Vertreterin) der Lehrerschaft, der (die) von der Konferenz der Lehrer an den städtischen Schulen gewählt wird;

4. aus einem Vertreter (einer Vertreterin) einer mittleren Schule oder eines Lehrerseminars, der (die) in einer der ersten Sitzungen der Schulaufsichtsbehörde gewählt wird; sofern ein Seminar oder mittlere Schulen nicht vorhanden sind, trifft dafür der Leiter (die Leiterin) einer mehrklassigen städtischen Schule, der (die) von der Schulaufsichtsbehörde in einer der ersten Sitzungen gewählt wird, ein;

b) aus ernannten Mitgliedern:

1. aus geistlichen Personen: einem Vertreter der röm.-katholischen Kirche und Vertretern anderer Bekenntnisse, sofern das betreffende Bekenntnis in der Gemeinde mehr als 20/0 der Gesamtheit der Bevölkerung der Gemeinde ausmacht; die Vertreter der Bekenntnisse beruft der Bezirksschulrat im Einvernehmen mit der Behörde der röm.-katholischen Kirche bzw. der Obrigkeit der Konfessionsgemeinden;

2. aus einem Bürger der Stadt, der von dem Bezirksschulrat ernannt wird;

c) aus einem beamteten Mitgliede; dem Stadt-, ev. dem Schularzt.

Art. 51.

Die Schulaufsichtsbehörde in den mehr als 20.000 Einwohner zählenden städtischen Gemeinden besteht:

a) aus gewählten Mitgliedern:

1. aus einem vom Magistrate entsandten Mitgliede;

2. aus drei, von dem Stadtrate gewählten Mitgliedern, von denen mindestens eines Mitglied des Rates sein muss;

3. aus einem Vertreter (einer Vertreterin) der Lehrerschaft, der (die) von der Konferenz der Lehrer an den städtischen Schulen gewählt wird;

4. aus dem Leiter (der Leiterin) einer mittleren Schule, der (die) von der Schulaufsichtsbehörde in einer seiner ersten Sitzungen gewählt wird;

5. aus dem Leiter (der Leiterin) eines Lehrerseminars, der (die) in einer der ersten Sitzungen der Schulaufsichtsbehörde gewählt wird; ist ein Seminar nicht vorhanden, so trifft dafür der Leiter (die Leiterin) einer mehrstufigen Elementarschule, der (die) von der Aufsichtsbehörde in einer der ersten Sitzungen gewählt wird, ein;

b) aus ernannten Mitgliedern:

1. aus geistlichen Personen und s. w. wie in Art. 49 unter b 1;

2. aus einem Bürger der Stadt, der von dem Bezirksschulrate ernannt wird;

c) aus einem beamteten Mitgliede dem Stadt-, ev. dem Schularzt.

Art. 52.

Die Mandate der Mitglieder der Schulaufsichtsbehörde dauern: für die ernannten Mitglieder und die Vertreter der Lehrerschaft—3 Jahre; für die Delegierten des Gemeinde- und Stadtrates so lange als ihre Mandate zu dem Stadt- und Gemeinderate dauern.

Die Vertreter der Lehrerschaft gehen ihre Vollmachten verlustig in dem Augenblick, wo sie ihre Lehrtätigkeit in dem betreffenden Bezirke auszuüben aufhören.

Art. 53.

Die Wahlkollegien wählen ausser den tätigen Mitgliedern je einen Vertreter, der beim Ausscheiden eines tätigen Mitgliedes in die Schulaufsichtsbehörde eintritt.

Die Wahlprotokolle werden den Bezirksschulräten am Tage nach den Wahlen übersandt. Anfechtungen der Rechtmässigkeit der Wahlen können bei den Bezirksschulräten spätestens binnen 7 Tagen, von dem auf die Wahlen folgenden Tage ab gerechnet, angebracht werden.

Die Mitglieder der Schulaufsichtsbehörde dürfen die Ausübung ihrer Pflichten nach Empfang der Benachrichtigung des Bezirksschulrates von der Genehmigung der Wahlen beginnen.

Die ausscheidenden Mitglieder üben ihre Pflichten bis zur Bestätigung ihrer Nachfolger durch den Bezirksschulrat aus.

Art. 54.

Zu den Pflichten der Schulaufsichtsbehörde überhaupt gehört:

I. die Mitarbeit an der Entwicklung des Elementarschulwesens in der Gemeinde;

II. die Aufsicht über das Elementarschulwesen, die Erziehungsanstalten der Gemeinde und die Tätigkeit der Schulratorien;

III. die Anfertigung von Entwürfen und die Ausführung der Schulhaushaltspläne.

Im besonderen aber;

1. die Begutachtung der Entwürfe zu den Schulhaushaltsplänen des Magistrates oder des Gemeinderates bzw. die Anfertigung von Entwürfen, sofern dies der Schulaufsichtsbehörde von den Organen der Selbstverwaltung übertragen worden ist;

2. die Bewirkung der in Betracht kommenden Gemeindeschulausgaben in Übereinstimmung mit dem Haushaltsplane; die Führung genauer Rechnungen und Vorlage der Rechenschaftsberichte an den Gemeinderat bzw. den Magistrat, sofern diese Tätigkeit von den Organen der Selbstverwaltung der Schulaufsichtsbehörde übertragen werden;

3. die Verwaltung des wirtschaftlichen (sachlichen) Teiles des Gemeindeschulwesens (Art. 17 der vorliegenden Verordnung), sofern diese Tätigkeiten der Schulaufsichtsbehörde von den Organen der Selbstverwaltung übertragen werden; die Sorge für die Schulhygiene;

4. die Vorlage von Anträgen betreffend Anlage neuer Schulen und ihre Ausführung in Übereinstimmung mit den Beschlüssen des Bezirksschulrates und des Bezirksschulinspektors;

5. die Ausarbeitung des Entwurfes eines Schulnetzes in der Gemeinde;

6. die Vorlage von Anträgen an den Bezirksschulrat wegen ev. Verlegung und Auflösung bestehenden Schulen oder anderweitiger Verwendung der Quellen, aus denen die Mittel für die Erhaltung der betreffenden Schulen fliessen [Art. 13 der Verordnung];

7. die Ausübung der Aufsicht über die öffentlichen und privaten Elementarschulen in der Gemeinde durch zwei aus ihrer Mitte gewählte Delegierte, die die Schulen besichtigen können, jedoch nicht das Recht haben, die Schüler zu prüfen und den Lehrern Vorhaltungen zu machen; zu Delegierten können die in der Gemeinde tätigen Lehrer nicht bestellt werden;

8. Die Ernennung des Obmannes bei den Schulkuratorien sowie die Ernennung von Mitgliedern der Schulkuratorien in dem Art. 70 der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Fällen;

9. die Entscheidung in Sachen der Bildung eines Schulkuratoriums für zwei oder eine grössere Anzahl von Schulen;

10. die Auflösung von Schulkuratorien für den Fall, dass diese ihre Pflichten nicht erfüllen oder

eine Tätigkeit ausüben sollten, die mit der vorliegenden Verordnung im Widerspruch steht;

11. das Anbringen von Wünschen beim Bezirksschulrate betreffend die Kandidaten auf Lehrerstellen;

12. die Beschwerdeführung beim Bezirksschulinspektor über das Lehrpersonal;

13. Sorge um das materielle Wohl der Lehrer;

14. die Erteilung von Urlauben an die Lehrer auf nicht länger als 7 Tage, sofern der Bezirksschulinspektor abwesend oder die betreffende Ortschaft nicht sein Amtssitz ist; hievon ist der Bezirksschulinspektor unverzüglich in Kenntnis zu setzen;

15. die Führung einer Statistik über die Kinder im schulfähigen Alter, sofern diese Tätigkeit der Schulaufsichtsbehörde von den Selbstverwaltungsorganen übertragen wird;

16. die Überwachung und Ausführung der gesetzlichen Vorschriften über die Schulpflicht;

17. die Prüfung aller bei der Schulaufsichtsbehörde einlaufenden Anträge;

18. die Ausführung alles dessen, was auf Grund der Gesetze und Verordnungen der höheren Schulbehörden der Schulaufsichtsbehörde übertragen ist, die Abgabe von Aufklärungen und Gutachten, sowie die Stellung von Anträgen in unterrichtlichen und kulturellen Angelegenheiten bei den höheren Behörden, die Erstattung von Berichten über ihre Tätigkeit an den Gemeinderat bzw. den Magistrat, sowie den Bezirksschulrat.

Art. 55.

Die Mitglieder der Schulaufsichtsbehörde üben ihre Pflichten unentgeltlich aus, mit Ausnahme des Schriftführers, der eine Entlohnung beziehen kann.

Art. 56.

Die Gemeindeschulaufsichtsbehörde wählt den Vorsitzenden und dessen Vertreter. An öffentlichen Gemeindeschulen tätige Lehrer können diese Pflichten nicht ausüben.

Art. 57.

Die Gemeindeschulaufsichtsbehörde kann Sachverständige mit beratender Stimme berufen, die nicht zu ihren Mitgliedern zählen.

Art. 58.

Die Sitzungen finden nach Bedarf, mindestens aber einmal im Monat statt.

Ausserordentliche Sitzungen beruft der Vorsitzende nach eigenem Ermessen ein; er ist jedoch verpflichtet auf Verlangen des Magistrats bezw. des Gemeinderates, des Vorsitzenden des Bezirksschulrates und des Bezirksschulinspektors eine Sitzung innerhalb 24 Stunden, auf Antrag zweier Mitglieder der Schulaufsichtsbehörde nicht später als binnen 7 Tagen einzuberufen.

Art. 59.

In den Sitzungen der Schulaufsichtsbehörde können anwesend sein: der Vorsitzende oder der Delegierte des Bezirksschulrates und der Bezirksschulinspektor ohne Stimmrecht, jedoch mit dem Rechte ausser der Reihe das Wort zu ergreifen.

Art. 60.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder der Schulaufsichtsbehörde erforderlich. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

An den Beratungen und der Abstimmung können Mitglieder der Schulaufsichtsbehörde nicht teilnehmen, wenn die zur Sprache kommende Angelegenheit mit ihren persönlichen Interessen, den Interessen ihrer Verwandten oder Verschwägerten im Zusammenhange steht.

Art. 61.

Über alle Beschwerden gegen die Beschlüsse und Verfügungen der Schulaufsichtsbehörden entscheidet in erster Instanz der Bezirksschulrat. Die Beschwerden können binnen 7 Tagen, von dem auf die Beschlussfassung, die Veröffentlichung der Verfügung oder die Zustellung der Benachrichtigung folgenden Tage ab gerechnet, angebracht werden.

Art. 62.

Ausführungsorgan der Schulaufsichtsbehörde ist der Vorsitzende. Die Aufsichtsbehörde kann aus ihren Mitgliedern einen Schatzmeister und einen Schriftführer zur Hilfeleistung für den Vorsitzenden berufen.

Art. 63.

Die Mitglieder der Schulaufsichtsbehörde, die zu den Sitzungen nicht erscheinen, haben ihre Abwesenheit zu entschuldigen. Ein Mitglied der Schulaufsichtsbehörde, das unentschuldigt zu drei aufeinander

folgenden Sitzungen nicht erscheint, erhält eine besondere Aufforderung und scheidet bei weiterem Nichterscheinen aus der Schulaufsichtsbehörde aus. An seine Stelle tritt sein Vertreter.

Art. 64.

Die Auflösung der Schulaufsichtsbehörde kann auf Grund eines Beschlusses des Bezirksschulrates nach Genehmigung durch das Departement für Religionsbekenntnisse und öffentliche Aufklärung erfolgen.

Abschnitt III.

Von dem Schulkuratorium.

Art. 65.

Die unmittelbare Fürsorge für jede öffentliche Elementarschule übt das Schulkuratorium.

Art. 66.

Das Schulkuratorium kann für jede Schule besonders oder auch für zwei oder mehrere Schulen eines Dorfes, einer Ansiedlung oder Stadt oder gemeinschaftlich bestellt werden, je nach dem Beschlusse der Schulaufsichtsbehörde.

Art. 67.

Das Schulkuratorium für eine Schule besteht:

1. aus dem Obmanne, der von der Schulaufsichtsbehörde aus den Einwohnern des Dorfes, der Ansiedlung oder der Stadt ernannt wird (nach Möglichkeit aus der Mitte der Eltern der Kinder, die die Schule besuchen);

2. aus einem oder zwei Einwohnern des Dorfes oder der Ansiedlung, die von der Einwohnerversammlung, in der Stadt von den Eltern der die Schule besuchenden Kinder gewählt werden;

3. aus dem Geistlichen, der den Religionsunterricht in der betreffenden Schule erteilt;

4. aus dem Leiter der Schule.

Das Schulkuratorium für zwei oder eine grössere Anzahl von Schulen eines Dorfes einer Ansiedlung oder Stadt kann bestehen:

1. aus dem Obmanne, der von der Schulaufsichtsbehörde ernannt wird {wie oben};

2. aus zwei oder drei Einwohnern des Dorfes oder der Ansiedlung, die von der Einwohnerversamm-

lung in den Städten von den Eltern der die Schulen besuchenden Kinder gewählt werden;

3. aus dem Geistlichen, der den Religionsunterricht in einer der Schulen erteilt; wenn mehrere den Religionsunterricht eines Bekenntnisses erteilen, so gehört zu Schulkuratorium der im Lebensalter älteste;

4. aus den Leitern der Schulen, die ein Schulkuratorium gemeinschaftlich haben;

5. aus einem Lehrer, der von der Gesamtheit der Lehrer der betreffenden Schulen eines Dorfes oder einer Ansiedlung—in den Städten von der Gesamtheit der Lehrer einer Schule oder mehrerer Schulen, die ein gemeinsames Schulkuratorium haben, gewählt wird,

Alle Lehrer (innen) der Ortschaften haben das Recht, an den Sitzungen des Schulkuratoriums mit beratender Stimme teilzunehmen.

Art. 68.

Die Mandate der Mitglieder des Schulkuratoriums dauern drei Jahre.

Art. 69.

Die Wahlkörperschaften wählen ausser den tätigen Mitgliedern je einen Vertreter, der in das Schulkuratorium eintritt, wenn ein tätiges Mitglied ausscheidet.

Die Wahlprotokolle werden am Tage nach der Wahlhandlung an die Schulaufsichtsbehörden gesandt.

Eine Anfechtung der Rechtmässigkeit der Wahlen kann innerhalb von 7 Tagen, von dem Wahltage nachfolgenden Tage ab gerechnet, bei der Schulaufsichtsbehörde erfolgen.

Die Mitglieder des Schulkuratoriums dürfen ihr Amt antreten, nachdem sie von der Schulaufsichtsbehörde den Bescheid erhalten haben, dass ihre Wahl bestätigt worden ist.

Zurücktretende Mitglieder üben ihr Amt bis zur Bestätigung ihrer Nachfolger durch die Schulaufsichtsbehörde aus.

Art. 70.

Für den Fall, dass die Einwohnerversammlung oder die Versammlung der Eltern die Wahl der Mitglieder zum Schulkuratorium verzögert, obgleich die Gemeindeschulaufsichtsbehörde einen zweiten Termin

zur Vornahme der Wahl angesetzt hat, ernennt die Schulaufsichtsbehörde unmittelbar die Mitglieder des Schulkuratoriums.

Art. 71.

Zu den Pflichten des Schulkuratoriums gehört im allgemeinen:

I. die Sorge für das Wohl und die Entwicklung der Schule in wirtschaftlicher Beziehung;

II. die Fürsorge für die Jugend in- und ausserhalb der Schule;

III. die Pflege der Beziehungen zu den Eltern in allen Angelegenheiten, die das Wohl der Kinder und der Schule betreffen.

Inbesondere aber:

1. die Sorge um die Entwicklung der Schule;

2. die Aufsicht über das Vermögen der Schule;

3. die Aufstellung des Schulhaushaltsentwurfs;

4. die Verfügung über die Gelder, welche dem Schulkuratorium durch die Gemeinde überwiesen werden;

5. die Kontrolle über die Gelder, welche dem Lehrer für die laufende Ausgaben der Schule überwiesen werden;

6. das Anbringen von Wünschen beim Bezirksschulrat betreffend die Kandidaten für Lehrerposten durch Vermittlung der Schulaufsichtsbehörde;

7. die gemeinsame Arbeit mit der Gemeindeschulaufsichtsbehörde in Sachen betreffend die Beschaffung der für die Schule erforderlichen Baulichkeiten, Schulgeräte und ihre Erhaltung im guten Zustande;

8. die Rechnungsführung der betreffenden Schule (n);

9. die Sorge für die gesundheitlichen Verhältnisse der Schule und der Schulkinder;

10. die Einflussnahme auf die Eltern in Bezug auf den regelmässigen Schulbesuch der Kinder und die Sorge für die Erfüllung der Schulpflicht;

11. die Veranstaltung von Elternversammlungen;

12. die Ausübung einer Schulaufsicht durch Vermittlung des Obmannes, der das Recht hat, die Schule während der Unterrichtsstunden zu besuchen. Ein Recht, die Kinder zu prüfen und dem Lehrer Vorhaltungen zu machen, steht ihm jedoch nicht zu;

13. die Benachrichtigung der Schulaufsichtsbehörde der Gemeinde von allem, was in materieller oder moralischer Hinsicht der Schule zum Nachteil ausschlägt und was das Schulkuratorium nicht abstellen kann;

14. die Sorge für die Jugend ausserhalb der Schule, die Veranstaltung von Schulferien, Schulabenden, Umzügen, Ausflügen, gemeinschaftlich mit dem Lehrkörper;

15. die ev. Sorge um die unbemittelte Jugend und den Unterricht der Waisen;

16. die Sorge um die Beschaffung von Fuhrwerk für Kinder aus weiter entfernt liegenden Ortschaften;

17. die Sorge für die Person des Lehrers im Falle seiner Erkrankung, wenn eine Familienpflege nicht vorhanden ist;

18. die Vorlage von Aufklärungen, Gutachten und Anträgen an die vorgesetzten Behörden, die Berichterstattung an die Gemeindeschulaufsichtsbehörde und den Bezirksschulinspektor.

Art. 72.

Der Obmann des Schulkuratoriums beruft die ordentlichen und ausserordentlichen Sitzungen ein.

Art. 73.

Die Sitzungen finden nach Bedarf statt.

Art. 74.

Die Mitglieder des Schulkuratoriums üben ihr Amt unentgeltlich aus.

Art. 75.

Die Lehrer sind von den Sitzungen des Schulkuratoriums dann ausgeschlossen, wenn Angelegenheiten zur Beratung kommen, an denen sie persönlich beteiligt sind.

Art. 76.

Die Ausübung der Beschlüsse des Schulkuratoriums liegt dem Obmanne ob.

Art. 77.

Durch Beschluss der Schulaufsichtsbehörde kann das Schulkuratorium aufgelöst werden; der Beschluss bedarf der Bestätigung durch den Bezirksschulrat.

Teil IV.

Von den Privatschulen.

Art. 78.

Einzelpersonen, welche Staatsangehörige des Königreiches Polen und in moralischer und staatsbürgerlicher Beziehung unbescholten sind, und Vereinigungen von solchen, sowie Institutionen und Vereine können private Elementarschulen errichten. Die Genehmigung zur Eröffnung einer Schule wird vom Bezirksschulrate erteilt. Die Entscheidungen des Bezirksschulrates kann der Bezirksschulinspektor aufhalten und binnen längstens 7 Tagen die Entscheidung des Direktors des Departements für Religionsbekenntnisse und öffentliche Aufklärung anrufen.

Der Angehörige eines fremden Staates kann eine Schule nur mit Genehmigung des Direktors des Departements für Religionsbekenntnisse und öffentliche Aufklärung errichten.

Art. 79.

Um die Genehmigung zu erhalten, muß der Begründer ein Gesuch durch den Bezirksinspektor an den Bezirksschulrat, in dessen Bezirk die Schule errichtet werden soll, richten.

Dem Gesuche müssen beigefügt werden:

a) der Nachweis der Staatsangehörigkeit, der Lebenslauf und auf Verlangen ein Zeugnis über die staatsbürgerliche und moralische Unbescholtenheit;

b) die Verpflichtung, dass die Schulräume den Anforderungen der Vorschriften über Schulhygiene entsprechen werden;

c) die Verpflichtung, dass der Leiter und das Lehrpersonal die vorgeschriebene wissenschaftliche und berufliche Befähigung besitzen werden;

d) den Unterrichts- und Geschäftsplan;

e) das Verzeichnis der Hilfsmittel für den Schulunterricht;

f) den Haushaltsplan;

g) das Statut der Schule, soweit ein solches vorhanden ist.

Art. 80.

Der Leiter der Schule wird vom Eigentümer berufen; er muss vom Bezirksschulinspektor bestätigt

werden; die Lehrer werden von Eigentümer aus der Zahl der Personen, welche die vorgeschriebene Befähigung besitzen, berufen; ihre Berufung ist jedesmal dem Bezirksschulrate mitzuteilen.

Art. 81.

Wenn innerhalb dreier Monate vom Tage der Einreichung des Gesuches betr. die Eröffnung einer Schule keine ablehnende Antwort des Bezirksschulrats ergeht, darf der Gesuchsteller die Schule eröffnen; er ist jedoch verpflichtet, den Bezirksschulinspektor 2 Wochen vor Beginn der Schulfähigkeit von der Eröffnung zu benachrichtigen unter Angabe der genauen Adresse und eines Planes des Schullokals.

Die Eröffnung der Schule kann aufgehoben werden, wenn das Schullokal den Anforderungen der Vorschriften über Schulhygiene nicht entspricht.

Art. 82.

Die Ablehnung des Gesuches von seiten des Bezirksschulrats muss mit Gründen versehen sein. Die Beschwerden gegen die Entscheidung des Bezirksschulrats gehen an den Direktor des Departements für Religionsbekenntnisse und öffentliche Aufklärung.

Art. 83.

Die Genehmigung erlischt, wenn der Schulunterricht nicht binnen eines Jahres von der Erteilung der Genehmigung ab begonnen wird.

Art. 84.

Der Unterrichtsplan einer privaten Elementarschule muss zum mindesten dem Umfange der Unterrichtsgegenstände, die für eine öffentliche Elementarschule gleicher Art vorgeschrieben sind, entsprechen, wenn die private Elementarschule sich um die Erteilung der Rechte einer öffentlichen Elementarschule bewerben will, d. h. darum, dass das Zeugnis der privaten Elementarschule die Bedeutung einer öffentlichen Urkunde besitze und dass die im schulpflichtigen Alter befindlichen Kinder dieser Schule in den Gemeinden, in denen bereits die Schulpflicht eingeführt ist, von dem Besuche der öffentlichen Schule bereit sein können.

Art. 85.

Die Verantwortung für die Erziehung und den Unterricht trägt der Leiter der Schule, die Verantwortung für die Finanzen sowie die gesundheitlichen Verhältnisse der Schule — der Eigentümer.

Art. 86.

Die Aufsicht über die privaten Elementarschulen wird durch den Bezirksschulinspektor und die Organe der öffentlichen Selbstverwaltung der Schule ausgeübt.

Art. 87.

Die privaten Elementarschulen haben die vorgeschriebenen Geschäftsbücher zu führen, dem Bezirksschulinspektor jährliche Berichte nach den vorgeschriebenen Formularen einzureichen und auf Verlangen der Schulbehörden Auskunft zu erteilen.

Art. 88.

Das Departement für Religionsbekenntnisse und öffentliche Aufklärung verleiht den privaten Elementarschulen die Rechte einer öffentlichen Schule auf Antrag des Bezirksschulrates. Der Bezirksschulinspektor fügt dem Antrage sein Gutachten bei.

Art. 89.

Den privaten Elementarschulen, die die Rechte einer öffentlichen Schule besitzen, steht es frei, den Unterrichtsplan beliebig auszudehnen und einzurichten ihre Lehrmethoden zu wählen, sowie Lehrbücher und Unterrichtshilfsmittel, mit Ausnahme jedoch derjenigen, welche von dem Departement für Religionsbekenntnisse und öffentliche Aufklärung verboten worden sind, beliebig einzuführen.

Art. 90.

Alle anderen privaten Elementarschulen unterliegen nur der Beschränkung hinsichtlich der Wahl der Lehrbücher nach Art. 89., sowie hinsichtlich der geltenden Vorschriften über das öffentliche Gesundheitswesen.

Art. 91.

Kinder aus solchen privaten Schulen, welche die Rechte einer öffentlichen Schule nicht besitzen, müssen sich, um ein Zeugnis zu erlangen, das die Bedeutung einer öffentlichen Urkunde besitzt, einer Prüfung in einer hierzu berechtigten Elementarschule unterziehen.

Art. 92.

Der Direktor des Departements für Religionsbekenntnisse und öffentliche Aufklärung kann einer pri

vaten Elementarschule die Rechte einer öffentlichen Schule entziehen oder eine private Elementarschule schliessen auf Grund eines begründeten Antrages des Bezirksschulinspektors oder des Bezirksschulrats.

Art. 93.

Auf Verlangen des Bezirksschulinspektors hat der Eigentümer der Schule deren Leiter bzw. die Lehrer zu entfernen; dem Eigentümer steht jedoch das Recht zu, innerhalb von 7 Tagen vom Tage nach Erhalt einer solchen Verfügung an gerechnet, die Entscheidung des Direktors des Departements für Religionsbekenntnisse und öffentliche Aufklärung, anzurufen.

In aussergewöhnlichen Fällen kann der Bezirksschulinspektor den Leiter der Schule vom Amt suspendieren; bezüglich der Lehrer erfolgt dies auf Verlangen des Bezirksschulinspektors durch den Leiter der Schule.

Teil V.

Von der Schulinspektion.

Art. 94.

Organ des Departements für Religionsbekenntnisse und öffentliche Aufklärung für jeden Schulbezirk, ist der Bezirksschulinspektor.

Art. 95.

Der Bezirksschulinspektor ist berufen, unter Mitwirkung der örtlichen Verwaltungen das Elementarschulwesen zu leiten:

1. er nimmt persönlich oder durch seinen Stellvertreter an den Sitzungen des Bezirksschulrats teil;

2. er prüft mit diesem bzw. mit der Gemeindschulaufsichtsbehörde die Schul- und Aufklärungsbedürfnisse seines Bezirkes; er stellt Anträge, die sich auf den Schulbetrieb, unterrichtlich-kulturelle Angelegenheiten oder die Schulverwaltung erstrecken, bei dem Bezirksschulrat, den Schulaufsichtsbehörden oder unmittelbar bei dem Departement für Religionsbekenntnisse und öffentliche Aufklärung;

3. er führt die Oberaufsicht über das öffentliche Elementarschulwesen, die öffentlichen Lehrerseminare und andere Bildungsanstalten, die ihm anvertraut werden;

4. er verwaltet das Schulwesen seines Bezirkes in Verbindung mit dem Bezirksschulrat, den Schulaufsichtsbehörden und den Schulkuratorien;

5. er übt die Aufsicht über die privaten Elementarschulen und die privaten Lehrerseminare aus in dem Umfange, wie sie durch diese Verordnung vorgesehen ist;

6. er bestätigt die Entscheidungen des Bezirksschulrats betr. die von den Schulaufsichtsbehörden ausgearbeiteten Entwürfe von Schulnetzen in den Gemeinden;

7. er bestätigt die Entscheidungen des Bezirksschulrats betr. die Anträge der Schulaufsichtsbehörden auf Eröffnung von Schulen;

8. er übersendet Gutachten an den Bezirksschulrat in Sachen betr. die Erteilung von Genehmigungen zur Eröffnung von privaten Elementarschulen; er kann den Beschluss des Bezirksschulrats aufhalten und binnen einer Frist von nicht mehr als 7 Tagen vom Tage nach dem Ergehen des Beschlusses an gerechnet, die Entscheidung des Direktors des Departements für Religionsbekenntnisse und öffentliche Aufklärung anrufen;

9. er gibt die Verfügungen der höheren Schulbehörden bekannt; er führt die Aufträge des Departements für Religionsbekenntnisse und öffentliche Aufklärung aus, überwacht die Ausführung der Verfügungen desselben und erstattet Berichte zu den von dem Departement für Religionsbekenntnisse und öffentliche Aufklärung vorgeschriebenen Terminen;

10. er ernennt die Lehrer aus der Zahl der von dem Bezirksschulrat vorgeschlagenen Kandidaten; bzw. ernennt sie unmittelbar gemäss Art. 27 und 28 dieser Verordnung;

11. er begutachtet die Lehrer hinsichtlich ihrer Fähigkeiten und ihrer Gewissenhaftigkeit in der Erfüllung der Pflichten bei Vorschlägen zu dienstlichen Beförderungen; den Vorschlägen hat er das Gutachten des Bezirksschulrates beizufügen;

12. in dringenden Fällen beruft er Lehrer auf provisorische Posten;

13. er überwacht die weitere Ausbildung der Lehrer;

14. er beruft die Bezirkskonferenzen der Lehrer, führt in diesen den Vorsitz oder bestimmt seinen Vertreter;

15. er versetzt aus Dienstrücksichten nicht fest angestellte Lehrer seines Bezirkes auf andere Posten; hiervon muss er umgehend den Bezirksschulrat und das Departement für Religionsbekenntnisse und öffent-

liche Aufklärung unter Angabe der Gründe für die Versetzung zu benachrichtigen;

16. er führt die Disziplinaruntersuchungen gegen Lehrer an öffentlichen Schulen, er fällt Entscheidungen in Rahmen seiner Zuständigkeit oder gibt das Verfahren an die Disziplinarorgane weiter;

17. er suspendiert in aussergewöhnlichen Fällen Lehrer an öffentlichen Schulen vom Amte; hievon muss er jedoch unverzüglich, nicht später als an dem der Suspendierung nachfolgenden Tage dem Departement für Religionsbekenntnisse und öffentliche Aufklärung sowie dem Bezirksschulrat bezw. dem Vollziehungsausschusse zum Zwecke der Einleitung bei den Disziplinarorganen Mitteilung machen;

18. er fordert von dem Eigentümer einer privaten Elementarschule die Beseitigung des Leiters und der Lehrer (Art. 93);

19. er erteilt Lehrern Urlaube bis zu 4 Wochen;

20. er veranstaltet Rundfragen im Einvernehmen mit dem Departement für Religionsbekenntnisse und öffentliche Aufklärung, er führt die Schulstatistik, und das Register der Lehrkräfte seines Bezirkes;

21. er bearbeitet gemeinsam mit dem in Betracht kommenden Behörden die Fragen der Gesundheit und der Schulhygiene;

22. er beruft und entlässt das Kanzleipersonal der Schulinspektion und leitet das Büro derselben.

Art. 96.

Die Aufsicht über den Religionsunterricht der an öffentlichen Schulen durch Geistliche oder hierzu bevollmächtigte Lehrer erteilt wird, steht dem Bezirksschulinspektor und den Vertretern des betreffenden Bekenntnisses zu; letztere werden durch den Direktor des Departemnts für Religionsbekenntnisse und öffentliche Aufklärung im Einvernehmen mit der obersten geistlichen Behörde ernannt.

Teil VI.

Vom Unterrichte der Kinder mosaischer Konfession.

Art. 97.

Für Kinder mosaischer Konfession werden, wenn von seiten der Eltern eine genügende Anzahl von

Meldungen vorliegt, besondere Elementarschulen oder Abteilungen mit Sabbatheiligung errichtet werden.

Art. 98.

Solange nicht alle Kinder mosaischer Konfession öffentliche Gemeindeelementarschulen besuchen können soll in den privaten Konfessionsschulen, den Talmud-Thora-Schulen und den Chederim, der Unterricht in der polnischen Sprache und in den Elementarfächern mit polnischer Sprache, soweit er nach einem besondern Lehrplan und unter der allgemeinen Aufsicht stattfindet, für eine entsprechende Anzahl von Kindern auf Kosten der politischen Gemeinden erteilt werden.

Übergangsbestimmungen

zu den vorläufigen Vorschriften betreffend die Elementarschulen im Königreich Polen.

§ 1.

Die Bezirksschulräte sollen binnen sechs Wochen vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung an gerechnet, gebildet werden.

§ 2.

Die erste Sitzung des Bezirksschulrates wird durch den Bezirksschulinspektor einberufen, welcher auch die Konstituierung des Bezirksschulrates durchzuführen hat.

§ 3.

In dem von den österreichisch-ungarischen Armeen okkupierten Teilen des Königreiches werden die Kreishilfskomitees bis zum Zeitpunkte der Einführung der Kreisautonomie (Kreistage) zeitweilige Delegierte in die Bezirksschulräte wählen. Nach Einführung der Kreisordnung wird der Kreistag entsprechend der vorliegenden Verordnung neue Delegiertenwahlen vornehmen.

§ 4.

Den Vertreter der Lehrerschaft wählen die Lehrer an den Gemeindeschulen:

Die Wahlversammlung ruft der Bezirksschulinspektor, der auch die Wahlen durchzuführen hat, zusammen. Falls zu dem festgesetzten Termin die Durchführung der Wahl unmöglich sein sollte, trifft vorläufig, längstens aber für drei Monate, in den Be-

zirksschulrat derjenige Lehrer des Ortes ein, den der Bezirksschulrat in der ersten Sitzung beruft.

§ 5.

Bis der Bezirksschulrat eingesetzt wird, erledigen die Bezirksschulinspektoren die Angelegenheiten, für die der Bezirksschulrat zuständig ist.

§ 6.

Der Bezirksschulrat beruft in den Gemeinden Vertrauensmänner die unter Mitwirkung der Stadtpräsidenten, der Bürgermeister oder der Gemeindevorsteher die Schulaufsichtsbehörden organisieren und die ersten Sitzungen einberufen.

§ 7.

Wo der Gemeinderat fehlt, wählt der Bezirksschulrat einen der Gemeindebevollmächtigten in die Schulaufsichtsbehörde.

Wo der Stadtrat fehlt, ernennt der Bezirksschulrat zwei weitere Mitglieder der Gemeindegemeinschaft die bis zur Bildung des Stadtrates an den Sitzungen der Schulaufsichtsbehörde teilnehmen werden.

§ 8.

Die Schulkuratorien werden binnen eines Monats nach der Konstituierung der Gemeindegemeinschaftsaufsichtsbehörden gebildet.

Der Wortlaut der obigen Verordnung wurde vom Provisorischen Staatsrate des Königreiches Polen in der Sitzung vom 10. August 1917, die Übergangsbestimmungen zur Verordnung von der Übergangskommission des Provisorischen Staatsrates in der Sitzung vom 7. September 1917 auf Grund der Ermächtigung des Staatsrates vom 25. August und 30. August dieses Jahres beschlossen.

Der Vorsitzende der Übergangskommission der Provisorischen Staatsrates:

Józef Mikulowski-Pomorski, m. p.

Für den Direktor des Departements für Religionskenntnisse und öffentl. Aufklärung:

Stanisław Smolka, m. p.

Berichterstatter:

Zygmunt Gąsiorowski, m. p.

5.

Kundmachung.

Verordnung vom 9. Dezember 1917 Nr. 98 V. Bl. betreffend die Regelung des Verkehrs mit Vieh und Schweinen.

Auf Grund der Verordnung vom 8. September 1916 Vdg. Bl. Nr. 68 und der Art. III. und IV. der Vdg. vom 23. Juni 1917, Vdg. Bl. Nr. 58, wird verfügt.

§ 1.

Regelung des Viehverkehres.

Die Regelung des Handelsverkehrs mit Rindvieh und Schweinen im k. u. k. Verwaltungsgebiete in Polen wird unbeschadet der durch die Kreiskommandos ausgeübten Aufsicht dem Landwirtschafts-Rat und seinen Organen übertragen.

§ 2.

Wirkungskreis des Landwirtschafts-Rates hinsichtlich des Vieh- und Schweineverkehrs.

Dem Mil. Gen. Gouv. bleiben gewahrt:

- a) die Bestimmung der für die Militärverwaltung zu liefernden Schlachtvieh- und Schweinekontingente;
- b) die Verfügung über die zur Ausfuhr gelangenden Mengen von Schlachtvieh und Schweinen;
- c) die Bestimmung der Preise für Schlachtvieh und Schweine nach Lebendgewicht.

In diesen Angelegenheiten wird dem Landwirtschafts-Rate eine beratende Stimme eingeräumt. — Bindend sind hingegen die Beschlüsse des Landwirtschafts-Rates in folgenden Angelegenheiten:

- a) Aufnahme der Vieh- und Schweinebestände
- b) Bestimmung über Klassifizierung und Lizenzierung des Rindviehes.
- c) Zuweisung der Schlachtvieh- und Schweinekontingente für die Approvisionierung der Zivilbevölkerung, unbeschadet der Bestimmungen des § 7 der Vdg. vom 4. Juli 1917, Vdg. Bl. Nr. 61.
- d) Bestimmung der Normen für die Aufteilung der aufzubringenden Schlachtvieh- und Schweinekontingente auf die Produzenten.

e) Vollzug der Aufteilung nach diesen Normen.

f) Bestimmung der Art der Aufbringung der Schlachtvieh und Schweinekontingente.

g) Initiative zur Hebung der Viehzucht und Viehproduktion somit Anträge auf Bewilligung der Einfuhr von Vieh, veterinär-polizeiliche Schutzmassregeln und dgl.

h) Regelung des Verkehrs mit Zucht- und Zugvieh innerhalb des Landes. Erteilung von Einkaufsbewilligungen von Zucht- und Zugvieh von Kreis zu Kreis.

Viehverkehrskommission.

§ 3.

Zur Durchführung dieser Aufgabe bestellt der Landwirtschafts-Rat die Vieh-Verkehrs-Kommission (VVK). Sie ist ein Organ des Exekutiv-Ausschusses des Land-Wirtschafts-Rates.

Die Zusammensetzung; Gliederung und Geschäftsführung der Vieh-Verkehrs-Kommission bestimmt das Statut derselben. Der Viehkommission wird ein Regierungskommissär vom M.G.G. beigegeben.

§ 4.

Die Aufbringung der Schlachtvieh- und Schweinekontingente für die Militär-Verwaltung und für die Approvisionnement der Zivilbevölkerung sowie die Aufbringung der Überschüsse an Schweinen für den Export in die Monarchie wird der Viehverkehrskommission des Landwirtschaftsrates übertragen.

§ 5.

Die Aufbringung hat tunlichst im Wege freihändigen Angebotes zu dem vom M.G.G. festgesetzten Preisen zu erfolgen. Werden die Kontingente in den bestimmten Terminen nicht beigegeben, so werden die fehlenden Mengen durch Zwangsmassnahmen bzw. militärische Requisition zustande gebracht.

§ 6.

Zur Deckung der Erhaltungskosten der Vieh-Verkehrs-Kommission werden über Beschluss des Land-Wirtschafts-Rates vom M.G.G. besondere Taxen eingeführt.

Preise.

§ 7.

Für Schlachtvieh und Schweine werden nachstehende Preise pro 1 kg. Lebendgewicht bestimmt:

a) RINDER.

Für ungemästete Rinder mit Minimallebendgewicht von 200 kg. (sg. Bzindvieh) K 3.—

Für angemästete Tiere mit Minimallebendgewicht von 300 kg. K 3.50

Für Masttiere mit Minimallebendgewicht von 350 kg. K 4.50

Für gute, rassige, vollgemästete Ware mit Gewicht über 500 kg. K 5.—

Obige Preise gelten für den Produzenten, ausschliesslich Aufbringungsprovision, die 10 h pro kg. beträgt.

b) SCHWEINE.

Für Stücke unter 75 kg. Lebendgewicht K 3.—

von 75 bis 100 kg. Lebendgewicht K 5.—

von 100 „ 150 kg „ K 6.—

von 150 „ 200 kg, „ K 7.—

Für Mastschweine über 200 kg. Lebendgewicht wird der Preis nach freier Vereinbarung bestimmt. Jedoch ist dem M.G.G. die Bestimmung einer Höchstgrenze vorbehalten.

Obige Preise gelten für den Produzenten ausschliesslich der Provision. Die Provision für den Kommissioner beträgt pro 1 kg. Lebendgewicht: bei Schweinen bis 100 kg Lebendgewicht 10 h, von 100 bis 150 kg 15 h, über 150 kg. 20 h.

Für Schweine die zum Export gelangen, werden dem Kommissioner besondere Preiszuschläge vom Exporteur bezahlt. Die Höhe dieser Preiszuschläge wird durch Übereinkommen zwischen Exporteur und Kommissioner bestimmt und bedarf der Genehmigung des M.G.G.

§ 8.

Beschränkungen der Aufbringung.

Die Schlachtung von Kälbern für Approvisionnement oder Ausfuhrzwecke ist verboten.

Ferner dürfen als Schlachtvieh weder aufgekauft noch ohne besondere Weisung des M.G.G. requiriert werden:

a) als zuchtfähig erkannte und mit Lizenz versehene Stiere, Kühe und Fersinen

b) Jungvieh im Lebendgewicht unter 200 kg.

c) Zuchteber und trächtige oder stillende Zuchtsäue

d) Schweine unter 75 kg. Lebendgewicht.

§ 9.

Bezeichnung des Viehs mit Brandzeichen.

Zur Regelung des Viehverkehres wird verfügt:

Jedes über 1 Jahr alte Rind erhält ein Brandzeichen auf der linken Lende. Der Besitzer des Rindes hat dafür zu sorgen, daß das Brandzeichen erneuert und stets kenntlich erhalten wird. Die Durchführung wird durch besondere Vorschriften geregelt werden.

§ 10.

Übertretungen dieser Verordnung oder der auf Grund dieser Verordnung erlassenen Verfügungen werden gemäß der Verordnung des Armeekommandos vom 19. August 1915, Vdg. Bl. Nr. 30, bestraft.

§ 11.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

zur Verordnung vom 9. Dezember 1917
betreffend die Regelung des Vieh- und Schweine-
verkehres.

§ 1.

Schlachtvieh- und Schweinekontingent.

a) Das Kontingent an Rindern für die Militärverwaltung (Besatzungstruppen, Bergwerkamt Dabrowa und K. M. Bedarf) wird für die Zeit vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1918 auf 194.400 q Lebendgewicht bestimmt.

Davon sind 132.000 q in Monatsraten zu 11.000 q abzuliefern, während der Rest von 62.400 q bis Ende August 1918 in vom Militär-General-Gouvernement zu bestimmenden Raten und Terminen abzugeben ist.

Das Kontingent an Rindern für die Approvisionnement der Zivilbevölkerung wird vorläufig auf Grund der bisherigen Bedarfszahlen auf 7500 q monatlich d. i. 90.000 q jährlich bestimmt. Das Kontingent an Rindern kann fallweise mit Genehmigung des Militärgeneralgouvernements zum Teil durch entsprechende Gewichtsmengen von Schafen ersetzt werden.

b) Das Kontingent an Schweinen für die Militärverwaltung wird für das Jahr 1918 auf 40.000 q in 12 Monatsraten zu 3250 q bestimmt,

Das Militärgeneralgouvernement bestimmt das Verhältnis der erforderlichen Mengen von Fett- und Fleischschweinen.

Auf Grund bisheriger Bedarfszahlen beträgt das Kontingent an Schweinen für die Approvisionnement der Zivilbevölkerung 6000 q monatlich.

§ 2.

Export.

Sämtliche Schweine, die über das im Paragraph 1. vorgeschriebene Kontingent aufgebracht werden, gelangen zu Ausfuhr in die Monarchie und werden an den vom Militärgeneralgouvernement bestimmen Exporteur übergeben. Hierbei rechnet das Militär-General-Gouvernement darauf, dass mindestens 60.000 q Lebendgewicht Schweine bis 31/8. 1918 zum Export gelangen. Die Art der Kontrolle über den Export wird in der Instruktion bestimmt.

§ 3.

Aufnahme der Viehbestände.

Die Viehbestände sind durch die Gemeinde und Ortsvorstände im Sinne besonderer Instruktion für die Vieh-Verkehr-Kommission ehestens aufzunehmen. Die Kreiskommandos haben die Durchführung der Aufnahmen zu überwachen.

§ 4.

Verteilung des Schlachtvieh- und Schweinekontingentes.

a) Rinder.

Ab 1. Jänner 1918 erfolgt die Verteilung der Kontingente durch die Vieh-Verkehrs-Kommission des Landwirtschaftsrates. Auf Grund der Viehbestandnahmen bestimmt die Zentralkommission die auf die einzelnen Kreise zur Lieferung entfallenen Kontingente und die Termine in denen sie zu erfüllen sind.

Die Kreiskommission bestimmt die auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Mengen, wo sie von den Gemeindeämtern unter Mitwirkung der Vertreter der Kreiskommission individuell auf die Produzenten nach einem in der Instruktion bestimmten Schlüsse aufgeteilt werden.

b) Schweine.

Die Verteilung des Schweinekontingentes erfolgt analog durch die Viehverkehrskommission auf die Kreise und die Gemeinden.

Vor der Feststellung der Evidenz der Viehbestände durch die Aufnahme erfolgt die Kontingentaufteilung durch die Viehverkehrskommission auf Grund der zur Verfügung stehenden statistischen Daten.

Die Aufteilung und Verlautbarung der Kontingente muss in jedem Monate zeitgerecht zu dem in der Instruktion festgesetzten Termin fertiggestellt sein.

§ 5.

Aufbringung des Schlachtviehes (Rinder).

Die der Gemeinde auferlegten Kontingente sind von der Gemeindevorstellung derart sicherzustellen, dass die jeweils zur Übernahme gelangenden Stücke unter Angabe des ungefähren Gewichtes in einem besonderen Ausweis evident geführt werden. Die Übernahme der Rinder vom Produzenten erfolgt über Disposition des Kreiskommandos.

Wird in der Gemeinde das vorgeschriebene Kontingent nicht zeitgerecht zustande gebracht, so erfolgt die Requisition durch das Kreiskommando.

§ 6.

Aufbringung der Schweine.

Die Kreiskommission für Viehverkehr bestimmt unter Mitwirkung folgender Verbände „Związek Ziemi, Towerzystwo Kółek rolniczych“ Hilfskomiteé, Approvisionierungskomiteé einen Kommissionär für den Kreis, welchem die Aufbringung der Schweine für die Militärverwaltung, die Approvisionierung der Zivilbevölkerung und für den Export unter den durch Verordnung festgesetzten Bedingungen überlassen wird.

Als Kommissionär kann ebenso der einzelne Unternehmer, wie eine Genossenschaft eingesetzt werden, so weit nur die nötigen Kautelen vorhanden sind.

Jedenfalls haben die Fachleute in Schweinehandel besonders solche, welche in Friedenszeiten sich mit dem Schweinehandel gewerblich befassen, den Vorzug.

Der Kommissionär wirkt in einem Kreise. Mit den vom Kommissionär eingekauften Schweinen wird in erster Linie das Kontingent der Militärverwaltung ferner der Approvisionierungsbedarf gedeckt; darüber aufgebrauchte Mengen mit einem Mindestleibengewicht von 100 kg. gelangen zum Export.

Als Exporteur, der die Schweine in den Landesgrenzstationen übernimmt, wirkt eine vom Militär-General-Gouvernement bestimmte Firma.

Die Regelung des Verhältnisses zwischen Kommissionär und Exporteur erfolgt durch eine besondere kaufmännische Abmachung, die der Genehmigung des Militärgeneralgouvernements bedarf.

Die Übergabe der Schweine, zur Deckung des Militär-Verwaltungs-Kontingentes erfolgt an die vom Kreiskommando bestimmten Organe in den Sammelstellen.

Die Übergabe der Schweine für die Approvisionierung erfolgt an die Schlächter nach Weisungen der Approvisionierungskomiteés.

Der Einkauf der Schweine erfolgt prinzipiell im Wege freiwilligen Angebotes mit Sicherung der ausschliesslichen Einkaufsberechtigung für den Kommissionär. Die Produzenten sind verpflichtet über Aufforderung die von ihnen besessenen Tiere anzumelden.

Falls das Kontingent im Wege eines freiwilligen Angebotes im vorgeschriebenen Termine nicht gedeckt ist, erfolgt die Requisition durch das Kreiskommando.

§ 7.

In Kraft treten.

Obige Durchführungsbestimmungen zur Vdg. vom 9. Dezember 1917 betreffs Regelung des Viehverkehres treten in Kraft:

a) betreffs der Aufteilung der Kontingente der Preise, der Aufbringung der Rinder und Schweine ab 1. Jänner 1918.

b) betreffs Schaffung der Viehverkehrskommission und aller für die Regelung des Vieh- und Schweineverkehrs notwendigen Vorbereitungen mit dem Tage der Verlautbarung.

S T A T U T

der Vieh—Verkehrs—Kommission des Landwirtschafts—Rates.

§ 1.

Die Vieh—Verkehrs—Kommission.

Als Viehverkehrskommission (V.V.K.) fungieren die Zentralkommission in Lublin und die Kreiskommission in jedem Kreis.

§ 2.

Zentralkommission.

Die Zentralkommission besteht aus:

3 Mitgliedern die der Landwirtschaftsrat aus seiner Mitte wählt, je einem Delegierten der Viehzuchtskommission des „Centralne Towarzystwo rolnicze“ der „Kółka rolnicze“ des „Związek Ziemiaków“,

einem Vertreter der Wirtschafts-Sektion des Militär-General-Gouvernements,

einem Vertreter des Veterinär-Referates des Zivil-Landes-Kommissariates,

einem Regierungskommissär des Militärgeneral-Gouvernements der zugleich Vertreter der Intendanz ist.

Die Leitung der Zentralkommission besorgt der Vorstand. Der Vorstand der Zentralkommission besteht aus einem Leiter der Kommission der vom Landwirtschaftsrat gewählt und vom Militärgeneralgouvernement bestätigt wird, aus dem Regierungskommissär und dem Sekretär.

§ 3.

Die Kreis-Kommission.

In jedem Kreis wird eine Kreiskommission für den Viehverkehr aufgestellt. Die Kreiskommissionen sind der Zentralkommission unterstellt.

Die Kreiskommission besteht aus je einem Vertreter jeder Gemeinde, aus 3 Mitgliedern der Kreis-aufsichtskommission, dem Leiter der L. A. und dem für Viehaufbringung zugeweilten Offizier oder Aspiranten und dem Kreistierarzt.

Der Vorstand der Kreiskommission besteht aus dem Vorsitzenden der Kreis-aufsichtskommission des Landwirtschafts-Rates, 1 Delegierten der Kreis-Repäsentation, 1 Delegierter der Kreis-aufsichtskommission, dem Leiter der L.A. dem für Viehaufbringung zugeweilten Offizier oder Aspiranten, dem Kreistierarzt und einem Sekretär.

Der Vorstand der Kreiskommission für Viehverkehr vollführt nach Weisungen der Zentralkommission, alle auf den Viehverkehr im Kreise Beziehung habenden Agenden. Der Vorsitzende der Kommission beruft die Kommission nach Bedarf zu Plenarsitzungen, in denen die Angelegenheiten des Viehverkehres im Kreise und insbesondere die Aufteilung des dem Kreise zugeweilten Kontingentes auf die Gemeinden besprochen wird.

Im übrigen wirkt die Kreiskommission geteilt in Teilkommissionen in den einzelnen Gemeinden im Sinne der Instruktion der Zentralkommission.

Die ausübenden Organe für Erhaltung der Viehevidenz für Aufteilung des Gemeindegkontingentes auf die einzelnen Produzenten sowie für alle anderen durch die Instruktion angeordneten Tätigkeiten sind die Gemeindevorstellungen.

Diese üben die auf Viehverkehr Beziehung habenden Tätigkeiten unter Mitwirkung der delegierten Kreiskommissionsmitglieder der betreffenden Gemeinde aus.

Die Kreiskommandanten sind berechtigt an den Plenarsitzungen der Kreiskommission für Viehverkehr persönlich oder durch einen Delegierten teilzunehmen.

§ 4.

Stellung und Wirkungskreis der Viehverkehrskommission.

Die Zentralkommission für Viehverkehr ist ein Organ des Exekutiv-Ausschusses des Landwirtschaftsrates. Die Viehverkehrskommission bearbeitet und unterbreitet dem Landwirtschaftsrat Anträge, die auf die Viehzucht sowie Vieh- und Schweineverkehr Beziehung haben, leitet die Tätigkeit ihrer Organe und vollführt die ihr vom Exekutiv-Ausschusse des Landwirtschaftsrates überwiesenen Arbeiten.

In den Wirkungskreis der Viehverkehrskommission fallen insbesondere:

1. Die Evidenzführung des Zucht- und Schlachtviehes sowie der Schweine im Lande.

2. Organisation der Viehkatastrierung und der Schweinestatistik nach spezieller Instruktion.

Führung der Rechnungen und Zahlungen die mit dieser Tätigkeit verbunden sind.

3. Anträge auf Verteilung des Schlachtvieh- und Schweinekontingentes, das von der Militärverwaltung angefordert wird und das für die Approvisionierung der Zivilbevölkerung benötigt wird.

4. Anträge auf Bestimmung des Schlachtvieh- und Schweinekontingents für die Approvisionierung und zwar im Einvernehmen mit dem Approvisionierungsreferat des Militärgeneral-Gouvernements.

5. Anträge auf Normierung der Einkauf- und Verkaufspreise des Schlachtviehes und der Schweine.

6. Ausarbeitung eines Planes für Verschiebungen von Nutz- und Zugvieh zwischen den Kreisen auf Grund der Evidenz des Viehstandes in den einzelnen Kreisen.

7. Initiative in allen Massregeln zur Hebung der Zucht der landwirtschaftlichen Tiere.

8. Ausübung der Kontrolle betreffend die Agenden der Kreis-Viehzucht-Kommission; Entscheidung in Streitfällen zwischen derselben und den Parteien.

Prinzipiell legt die Zentralkommission die Viehverkehrskommission alle ihre Anträge dem Exekutiv-Ausschusse des Landwirtschaftsrates vor, welcher sie annimmt, ablehnt oder abändert nach seinem Ermessen. Als Exekutivamt des Landwirtschaftsrates wirkt die Viehverkehrskommission in allem, in den Punkten 1. 2. 8. angeführten Agenden, sowie in solchen, die ihr durch Beschluss Exekutiv-Ausschusses übertragen werden.

Die Viehverkehrskommission erteilt Bewilligung für Einkauf und Überführen von Zuchtvieh von Kreis zu Kreis und zwar im Rahmen des in Punkt 6 vorgesehenen Planes.

Die Bewilligungszertifikate haben vom Vorstand und Sekretär der Viehverkehrskommission und vom Regierungskommissär des Militärgeneralgouvernements gefertigt zu sein.

§ 5.

Der Regierungskommissär.

Der vom Militärgeneralgouvernement ernannte Regierungskommissär beaufsichtigt die Gesamttätigkeit der Vieh-Verkehr-Kommission und sorgt dafür, dass alle Verordnungen des Militärgeneralgouvernements und Beschlüsse des Landwirtschaftsrates die auf den Vieh- und Schweineverkehr Beziehung haben, durchgeführt werden. Insbesondere sorgt er für die genaue Evidenz der Erfüllung der zur Aufbringung vorgeschriebenen Schlachtvieh- und Schweinekontingente.

Der Regierungskommissär ist zugleich Vertreter der Intendanz des Militärgeneralgouvernements als der Übernehmerin der Schlachtvieh- und Schweinekontingente,

Der Regierungskommissär amtiert in permanenz mit dem Vorstand der Zentralviehverkehrskommission und nimmt an denjenigen Sitzungen des Exekutiv-ausschusses des Landwirtschafts-Rates teil, in welchen Angelegenheiten des Viehverkehres besprochen werden.

Dem Regierungskommissär steht das Recht zu unter gleichzeitiger Verständigung des Landwirtschaftsrates jene Beschlüsse und Verfügungen der Zentralkommission der Viehverkehrskommission auf die Dauer von 3 Tagen zu sistieren, welche nach seinem Ermessen gegen die Verordnungen des Militärgeneralgouvernements, oder gegen das Statut irgendwie der Militär-Verwaltung gefährden. In diesen Fällen ist die Entscheidung des M.G.G. bindend.

§ 6.

Deckung der Erhaltungskosten der Viehverkehrskommission.

Der Landwirtschaftsrat bestimmt die Höhe der Gehälter der Vorstände, der Beamten und des übrigen Personals sowie Diäten und Kostenersätze der Mitglieder der Zentral- und der Kreiskommissionen.

Die Deckung der aus obigen Titel entstehenden, sowie der Manipulationskosten und anderer Auslagen, erfolgt durch Einführung von prozentischen Abzügen von dem Preis der für das aufgebrachte Schlachtmaterial den Produzenten gezahlt wird.

Die Zentralkommission stellt dem entsprechend ein Kostenpreliminar auf, welches zur Entscheidung des Landwirtschaftsrates vorgelegt wird.

Die Höhe und die Modalitäten der Einhebung dieser Taxen bestimmt eine besondere Verfügung.

Eventuelle Überschüsse der Einnahmen nach Deckung der Erhaltungskosten der Viehverkehrskommission sind im Sinne des Art. VII der Vdg. vom 23. Juni 1917 betreffend den Landwirtschaftsrat zu verwenden.

§ 7.

Der Modus der Durchführung der Vieh- und Schweineaufbringung

wird durch eine besondere Instruktion geregelt.

§ 8.

Verhältnis zum Militär—General—Gouvernement.

Das Verhältnis der Viehverkehrskommission zum Militärgeneralgouvernement bezüglich der einzelnen Agenden der Viehverkehrskommission wird durch die Verordnung vom 9. Dezember 1917 betreffend die Regelung des Vieh- und Schweineverkehrs bestimmt.

Im Allgemeinen bleiben dem Militärgeneralgouvernement alle diejenigen Rechte, die in der Verordnung vom 23. Juni 1917 betreffend den Landwirtschaftsrat Vdg. Bl. Nr. 58 festgesetzt wurden,—vollkommen aufrecht.

Das Militärgeneralgouvernement übt seine Aufsichtsrechte in erster Linie durch den Regierungskommissär bei der Viehverkehrskommission und ferner durch die Regierungskommissäre beim Landwirtschaftsrat aus.

§ 9.

Die Viehverkehrskommission kann über Beschluss des Landwirtschaftsrates vom Militärgeneralgouvernement aufgelöst werden.

6.

Verordnung

vom 20. Dezember 1917, betreffend die Beschlagnahme von Stroh.

Auf Grund der Vdg. vom 22. Juni 1917, Vdgbl. Nr. 57, bzw. der Vdg. vom 11. Juni 1916, Vdgbl. Nr. 61, über die Verwertung der Ernte, sowie in Durchführung der Vdg. vom 23. Juni 1917, Vdgbl. Nr. 58, wird verordnet wie folgt:

§ 1.

Beschlagnahme.

Die Ernte an Stroh des Jahres 1917 sowie etwa vom Vorjahre noch gebliebene Restbestände werden zu Gunsten der Militärverwaltung Polen beschlagnahmt. Unter Stroh ist Weizen-, Roggen-, Gerste-, Hafer-, Erbsen-, Wicken-, und Mischling-Stroh zu verstehen.

§ 2.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, dass das beschlagnahmte Stroh weder verarbeitet, verbraucht, verfüttert, noch freiwillig oder zwangsweise veräußert werden darf, insofern in dieser Vdg. oder durch besondere Vorschriften nichts anderes angeordnet wird. Rechtsgeschäfte, die gegen dieses Verbot verstossen, sind ungültig.

Dasselbe gilt auch von den, vor dem Inkrafttreten dieser Vdg. abgeschlossenen Kauf- und Lieferungsverträgen, insofern sie noch nicht erfüllt worden sind.

§ 3.

Von der Beschlagnahme ausgenommene Mengen.

Von der Beschlagnahme sind ausgenommen:

1. Die für Lagerzwecke eines Haushaltes benötigten Mengen.

2. Die zu Streu und Verfütterungszwecken für die Viehbesitzer erforderlichen Mengen in jenem Ausmasse, das in der zu erlassenden Durchführungsbestimmung zu dieser Vdg. festgesetzt werden wird.

3. Die einzelnen Personen, über ihr jeweiliges Ansuchen, vom M.G.G. für Industrie- und Packzwecke zum Ankauf freigegebenen Mengen.

§ 4.

Uebernahme.

Zur Uebernahme der zufolge § 1. beschlagnahmten Stroharten ist für den Bereich des M.G.G. mit Ausnahme der Kreise Chelm, Tomaszów und Hrubieszów die polnische Futterzentrale in Lublin, bzw. deren Kreisfilialen und Beauftragten berechtigt. Jeder Besitzer des beschlagnahmten Strohes ist verpflichtet, seine Vorräte der polnischen Futterzentrale oder deren Beauftragten zu dem festgesetzten Uebernahmspreise zu verkaufen. Die polnische Futterzentrale ist verpflichtet, das beschlagnahmte Stroh, sofern es gebrauchsfähig ist, anzukaufen.

Die Art der Uebernahme in den Kreisen Chelm, Tomaszów und Hrubieszów wird durch besondere Verfügung geregelt werden.

§ 5.

Anzeigepflicht.

Die beschlagnahmten Mengen haben die Grundbesitzer direkt, die Kleingrundbesitzer im Wege der Gemeindevorstellung zur Ablieferung bei der polnischen Futterzentrale (Kreisfilialen) ordnungsgemäss spätestens bis 31. Jänner 1918 anzumelden. Die Anmeldung hat zu enthalten:

1. Ortschaft und Gemeinde,
2. Name des Eigentümers,
3. Gattung und Menge,
4. Lagerungsort,
5. Unterschrift des Verfügungsberechtigten und des Ortschafts- oder Gemeindevorstehers, dass die Angaben auf Richtigkeit beruhen.

Die polnische Futterzentrale wird bis spätestens bis 28. Februar 1918 eine Anmeldebestätigung dem Betreffenden ausstellen und übersenden.

§ 6.

Uebernahmspreis.

Die von der polnischen Futterzentrale für die beschlagnahmten Stroharten zu zahlenden Uebernahmspreise werden festgesetzt wie folgt:

K 10.—für Flegeldruschstroh (Kornstroh)

für alle sonstigen Arten Getreidestroh, einschließlich Stroh von Erbsen und Wicken, ungepreßt K 7.—
gepreßt K 9.—.

Die Preise verstehen sich per 100 kg. loko Produktionsort für gesunde und trockene Ware. Entspricht die Ware diesen Bedingungen nicht, tritt eine entsprechende Preisreduktion ein.

Die im Sinne des § 4, ordnungsgemäss angemeldeten Mengen werden bei der Uebernahme mit K—.50 h per 100 kg. prämiert.

Erfolgt seitens der polnischen Futterzentrale die Uebernahme der angemeldeten Produkte nicht bis 30. April 1918, so erhält der Besitzer bei der Uebernahme von der polnischen Futterzentrale ausser Preis und Prämie einen Lagerungszuschlag von K—.50 h per 100 kg.

§ 7.

Zwangsmassnahmen.

Weigert sich der Besitzer, bezw. der Verfügungsberechtigte seine beschlagnahmten Vorräte an die polnische Futterzentrale zu verkaufen, so kann das betreffende Kreiskommando unbeschadet der Strafverfolgung deren zwangsweise Abnahme verfügen.

Der Betreffende verliert in diesem Falle die Berechtigung auf den gemäß § 6 auszahlenden Zuschlag.

§ 8.

Strafbestimmungen.

Uebertretungen dieser Vdg. oder auf Grund derselben erlassenen Vorschriften werden nach § 10 der Vdg. von 11. Juni 1916 Vdgbl. Nr. 61, betreffend die Verwertung der Ernte geahndet.

§ 9.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

7.

Vorspannvergütung.

Die persönliche Entlohnung für den Kutscher wird, ab 1. Jänner 1918 von 25 h auf 45 h pro Stunde erhöht.

Demnach gebühren von diesem Zeitpunkte an für ein zweispänniges Fuhrwerk K 1.45 h, für ein einspänniges Fuhrwerk 95 h pro Stunde.

8.

Verordnung

vom 24. Oktober 1917, betreffend das Verbot des freien Verkehrs mit Brennholz.

Auf Grund der Bestimmungen des § 7 der Verordnung vom 4. Juli 1917, Nr. 61 V. Bl., betreffend die Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfgegenständen, wird angeordnet wie folgt:

1.

Der freie Verkehr mit Brennholz zwischen den Kreisen des in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebieten Polens wird verboten.

2.

Ausnahmen von diesem Verbote können von jenen Kreiskommanden bewilligt werden, aus deren Bereiche Brennholz in einen anderen Kreis überführt werden soll.

3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Der k. u. k. Militärgeneralgouverneur,
SZEPTYCKI m. p.,
Generalmajor.

9.

Kundmachung

betreffend die Ausweiseleistung der Zivilpersonen.

Zufolge Verordnung des k.u.k. Militärgeneralgouvernements in Lublin N.A. Präs Nr. 15503/17 vom 8. November 1917 gilt zur Ausweiseleistung der Zivilpersonen im Verkehr innerhalb der Grenzen des M.G.G. Gebietes jedes Dokument, aus dem die Identität des Inhabers zweifellos festgestellt werden kann. (Bestimmung für Reisen Abschnitt VII B.)

Als Ausweispapier in diesem Sinne gilt jedes Dokument, welches von einer Behörde oder einem Kommando im Königreiche Polen ausgestellt wurde und zwar ein Reisepaß oder Identitätskarte und auch nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Reisepasses. Ferner gilt als Ausweisdokument eine Eisenbahnlegitimation, amtlich bestätigte Photographie Arbeits-Dienstbotenbuch, Passkarte, sowie amtliche Gemeindebestätigung.

Personen, die schon im Besitze eines Reisepasses sind, sind für Reisen innerhalb des M. G. G. Gebietes, seitens der Magistrate und Gemeindeämter keine Identitätskarten auszustellen.

Der k. u. k. Kreiskommandant:
FEHMEL,
Generalmajor, m. p.